



Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1337. (3) ad Nr. 171. St. G. B.

K u n d m a c h u n g,

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Pola gelegenen Domainen-Verkaufs-Objecte. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 8. August d. J., Nr. 4348 PP., wird am 22. October d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten verschiedenen Fonden gehörigen Grundstücke und Olivenbäume geschritten werden; als: 1.) der im Orte Jerazzi gelegenen, i Casaletti genannten, 3 Joch, 1118 Quadrat-Klafter messenden Huthweide, geschätzt auf 27 fl. 2 kr.; 2.) der in der Bucht Valbandone gelegenen, Gorgo genannten, 5 Joch, 800 Quadrat-Klafter messenden Wiese, geschätzt auf 538 fl. 23 kr.; 3.) 61 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 88 fl. 30 kr.; 4.) 36 auf verschiedenen Terrainen von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 41 fl. 42 kr.; 5.) 50 auf verschiedenen Grundstücken von Fasana befindlichen Olivenbäume, geschätzt auf 49 fl. 3 kr.; 6.) der in Fasana gelegenen Dchlpresse, geschätzt auf 1021 fl. 41 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in baver Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt.

— Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der kais. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 3. September 1832.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1343. (2)

Nr. 21365.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — In Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, ist auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Mehrere im Wege der Beschwerde vorgekommene Fälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß es sowohl zweckmäßig, als den Forderungen der Billigkeit entsprechend erscheine, in allen Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer auf Fleisch und Bier gelegt sind, auch das von auswärtigen Producenten dahin zur Verzehrung eingebrachte Fleisch und Bier, selbst wenn es zum Consummo für Private eingeführt wird, gleichen Zuschlägen zu unterziehen. — Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist daher mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, diesen Grundsatz als Regel des Verfahrens für die Zukunft auszusprechen. Zugleich fanden beide Hofstellen, in der Absicht, den Biererzeugern in den Orten, wo das Bier mit Gemeinde-Zuschlägen belegt ist, die Absatzwege nach Außen zu erleichtern, oder vielmehr, um sie mit den Producenten jener Orte, wo keine Zuschläge auf Bier bestehen, gleichzustellen, noch die weitere Bestimmung zu treffen, daß da, wo die Bräuer unter der tariffmäßigen Behandlung stehen, mithin keine Abfindung getroffen haben, die Rückerstattung der bei der Erzeugung entrichteten Zuschläge für das zum auswärtigen Consummo ausgeführte Bier gestattet wird; wogegen diese Rückerstattung entfällt, wenn die Bräuer die Verzehrungssteuer und den Zuschlag mittelst eines Pauschals entrichten, indem dann vorausgesetzt werden kann, daß bei der Abfindung auf den auswärtigen Absatz bereits die gehörige Rücksicht genommen worden ist. — Da auf diese Weise das nach Außen ausgeführte Bier von dem Gemeinde-Zuschläge im Orte der Erzeugung frei bleibt, so ist dasselbe, wenn es in andern Orten zum Consummo eingeführt wird, den daselbst bestehenden Zuschlägen mit der vollen Gebühr zu unterziehen. Die Schlachtungen der Fleischer in den Ortschaften des flachen Landes sind in der Regel nur auf die innere Consumption berechnet, und ein Verkehr nach Außen liegt nicht in der Bestimmung dieser Gewerbsleute. In so ferne

wäre eine ähnliche Vorkehrung in Ansehung des Fleisches, worunter hier frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste verstanden wird, nicht nothwendig. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß der Verschleiß nach Außen in größeren Parthien bedeutend wäre, so hat die Anwendung der für die Ausfuhr des Bieres ausgesprochenen Grundsätze auch auf die Ausfuhr des Fleisches zu gelten. — Auf die Uebertretungen der gedachten Gemeinde-Zuschläge, deren Untersuchung von der betreffenden Bezirksobrigkeit zu pflegen und sodann an das Verzehrungssteuer-Inspectorat zu leiten ist, wird das im Verzehrungssteuer-Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, ausgesprochene Verfahren bei Verhängung der Strafen wegen Gefäls-Uebertretungen S. 33 u. f. dann 43 u. f. angewendet werden. — Gegen das nach den obigen Bestimmungen von der k. k. Cameral-Gefäls-Verwaltung der Provinz ausgesprochene Erkenntniß steht der Partei der Recurs im Wege der Gnade oder im Rechtswege zu, welcher in dem S. 46 des Verzehrungssteuer-Circulares vom 26. Juni 1829 festgesetzten Termine von vier Wochen, im ersteren Falle bei der k. k. allgemeinen Hofkammer überreicht, im letzteren Falle als Aufforderungsklage gegen die Kammerprocuratur bei dem Landrechte der Provinz eingebracht werden muß. — Laibach am 27. September 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Amthliche Verlautbarungen.

Z. 1357. (2)

Nr. 4758.

K u n d m a c h u n g.

In Folge löbl. k. k. freisämthlichen Intimats-Decrets vom 23. v. M., Z. 11460, wird am 20. d. M. die Verpachtung des städtischen Schweinwag-Gefälles auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. November 1832, bis letzten October 1835, vorgenommen werden. — Die Pachtlustigen werden somit zu dem Ende eingeladen, am obgedachten Tage um 10 Uhr Früh am Rathhause zu erscheinen. — Stadt-Magistrat Laibach am 5. October 1832.

Z. 1331. (2)

Nr. 9371/2086.

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung von Bekleidungs-Erfordernissen für die Steyermärkische Gränzwache. — Für die in der Steyermark aufzustellende Abtheilung der Gränzwache sind zum Behufe der Bekleidung 2745 dunkelgrünes, in Loden gefärbtes 1 7/16 Ellen breites genästes Tuch; 229 Ellen kaisergelbes Egalisirungs-Tuch 6/4 breit; 1464 Ellen dunkelgrau-, und 3294 Ellen lichtgraumelirtes Tuch, 1 7/16 Ellen breit; 4026 Ellen Futterzwisch; 2257 Duzend große, und 244 Duzend kleine gelbmetallene Militär-Knöpfe; endlich 732 Paar Halbstiefel aus Rufsleder erforderlich. — Zur Beschaffung dieser Erfordernisse wird der Weg der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte gewählt, welche bis zwanzigsten (20.) October d. J. um 12 Uhr Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot des N. N. zur Lieferung der Erfordernisse für die k. k. Steyermärkische Gränzwache, zu Folge der Kundmachung vom 14. September 1832“ in dem Einreichungs-Protocoll der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz portofrei zu überreichen ist. Hierbei ist zu beobachten: a.) Von denjenigen Gegenständen, welche die Parthei zu liefern gesonnen ist, sind dem Anbote Muster mit dem Siegel der Offerenten oder der Fabrik, welche sie liefern will, versehen, beizugeben. — b.) Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. Uebrigens wird es den Lieferungs-lustigen frei gelassen, den Anbot auf die ganze zu liefernde Menge, oder auf einen Theil derselben zu stellen. — c.) In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Angebotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — d.) Der Preis, welchen die Parthei anspricht, ist in dem Anbote für jeden getrennten Gegenstand desselben nach der Elle oder nach dem Duzend deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken. — e.) Dem Anbote ist ferner entweder eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das gesammte angebotene Lieferungs-Object entfällt, erreichende Sicherstellung, oder ein Erlagschein anzuschließen, wodurch bewiesen wird, daß eine solche Sicherstellung bei der Kasse der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder jener Provinz, wo der Offerent domicilirt, hinterlegt worden ist. Dies-

selbe kann entweder im Baaren, oder mit verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Courswerthe, oder mittelst einer, von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung erkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — Auf Offerte, welche nicht auf eine oder die andere hier bezeichnete Art sichergestellt sind, wird keine Rücksicht genommen. — f.) Diese Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung des Angebotes, oder im Falle der Annahme desselben bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Baarschaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypothekarfunde dem Unternehmer zurückgestellt. — Die Entscheidung über die gemachten Angebote wird jedoch längstens bis Ende October d. J. erfolgen, daher die Bescheide hierüber zu dieser Zeit bei dem Expedite dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung erhoben werden können. — g.) Bei der Auswahl unter verschiedenen Angeboten, in so ferne solche zur Aufnahme geeignet gefunden werden, wird man auf die vortheilhafteren Preise, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen, und die größere Menge des Angebotes Rücksicht nehmen. — h.) Stellt eine Parthei Angebote für mehrere Gegenstände, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für ein oder den andern Artikel zurückzutreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände angenommen wurde. Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: 1.) Hinsichtlich der Tücher werden sowohl Offerte auf ungenäste und unappretirte Tücher, als auch auf bereits genäste und appretirte Tücher angenommen. — 2.) Ein jedes zu liefernde Stück Tuch muß wenigstens zwanzig Ellen lang, und jede Elle des dunkelgrünen und grauen Tuches ohne Ende 1 7/16 Ellen, des kaisergelben Tuches aber 6/4 Ellen breit seyn. Das dunkelgrüne und gelbe Tuch muß in Loden echt und gut gefärbt seyn, und die chemische Probe bestehen. Sämmtliches Tuch muß aber aus echter guter Schafwolle von der gehörigen Vermischung erzeugt, von nicht grober oder ungleicher Gespinnst, dicht gewebt, wohl verwalkt, gehörig geschoren, und wenn es in bereits genästern und appretirtem Zustande geliefert wird, gehörig zugerichtet und eingegangen, ferners in jedem Falle nicht knöpferig, fadenscheinig, löcherig, walkrisbig oder schabenfräßig, noch gumirt und geleimt, sondern von einer natürlichen, unverfälschten Fabrikatur, folglich wohl bedeckt, fernhaft, griffig und fließig seyn, endlich muß das licht-

graue, dann auch das dunkelgraue Tuch von gleicher Melirung, das dunkelgrüne, dann das gelbe Tuch durchaus gleich von einerley Farbe, und das gelbe Tuch, welches zur Egalisirung bestimmt ist, von feiner Wolle, alles Tuch aber dem vorgelegten, mit dem Siegel des Lieferungs-lustigen versehenen Muster vollkommen gleich seyn. — 3.) Werden die Tücher im ungenähten und unappretirten Zustande geliefert, so muß jedes Stück davon mit den zur Aufspannung bei der Nässung nöthigen Tüchenden von wenigstens 1/2 Zoll in der Breite versehen seyn. Jede Elle Tuch darf dann nicht weniger als 1 Pfund 2 Loth, und nicht mehr als 1 Pfund 6 bis 8 Loth Wiener Gewicht schwer, und muß so beschaffen seyn, daß durch die Nässung bei einer Elle kein größeres Schwundungs-Maximum als von einem 24ten Theil derselben oder bei einem Stück Tuch zu 20 Ellen gerechnet, kein größeres Schwundungs-Maximum als von fünf Sechstheilen von einer Elle ausfällt. — 4.) Die Stiefel haben ganz aus Kuhleder zu bestehen, müssen aus dem Kern geschnitten, mit starken pfundledernen Sohlen, fest und dauerhaft verfertigt und nicht geschwärzt, sondern im natürlichen Zustande des Leders, und so, daß sie bis an die Hälfte der Wade des Mannes, für welchen sie bestimmt sind, reichend, verfertigt und abgeliefert werden. — Eben so 5.) müssen die Futterzwilche und metallenen Knöpfe von guter preiswürdiger Qualität seyn. 6.) Die Ablieferung der in der Frage begriffenen Gegenstände hat an das Deconomat der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung ohne irgend einen Anspruch auf Ablieferungskosten, und zwar binnen drei Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Annahme des Lieferungsanbotes und des dießfalls abzuschließenden Contractes gerechnet, wenigstens mit der Hälfte, und binnen weitem drei Wochen mit dem ganzen zur Lieferung übernommenen Quantum zu geschehen. — Ausgenommen von dieser Lieferungszeit werden die Stiefel. Der Uebernehmer dieser Lieferung muß vielmehr die Stiefel nach den Maßen, welche ihm zukommen werden, und zwar binnen acht Tagen von dem Tage des Empfanges derselben liefern, jedoch darf das Maximum der von ihm in acht Tagen zu liefernden Paar Stiefel fünfzig nicht übersteigen. Sollte übrigens von einem oder dem andern der zu liefernden Gegenstände eine größere als die im Eingange erwähnte Quantität gefordert werden, so hat der betreffende Lieferant diesen Mehrbedarf um denselben Preis

und unter denselben Bedingungen wie die in der gegenwärtigen Kundmachung aufgeführte Menge, und zwar drei Wochen nach der Aufforderung zur Stellung zu liefern. — 7.) Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird nur dem zu übernehmenden Deconomat zukommen, dessen Aussprüche sich daher jeder Contrahent unweigerlich zu fügen hat. — 8.) Sollte der Lieferungsunternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichnete Frist nicht genau einhalten oder Gegenstände liefern, welche mit dem Muster nicht vollkommen übereinstimmen, und daher ihm nicht angenommen werden, so wird die vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben die gesammte übernommene nicht vertragsmäßig eingelieferte Menge in demjenigen Wege den sie für angemessen finden wird, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über den von dem Unternehmer angebotenen Preis entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angewandten Mittel müssen von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Gefällsbehörde gewählte Maßregel der Anschaffung, oder gegen den Ausweis, welcher ihm für die dießfällige Ersatzsumme wird zugesellt werden, irgend eine Einwendung vorzubringen. Eben diese Rechte behält sich übrigens das Aerarium auch für die Fälle vor, wenn eine Parthei, deren Anbot angenommen wurde von demselben zurücktritt, und die Ausfertigung der förmlichen Vertragsurkunde verweigert. — 9.) Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und vollkommen entsprechenden Gegenstände wird bei der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Kasse in Gräß in jenen Abtheilungen erfolgen, in welchen die Lieferung geschieht, wenn der Unternehmer sie nicht an einem andern Orte, wo sich eine Staatskasse befindet, zu erhalten wünscht, jedoch müssen die gehörig gestämpelten Quittungen zur Zahlungsanweisung bei der Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Kasse überreicht werden. — 10.) Hat jeder Ersteher die Kosten der In- und Ertabulation fideijussorischer Sicherstellungs-Urkunden so wie die Contractsstämpel aus Eigenem zu bestreiten. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark.

Gräß am 14. September 1832.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1354. (1) ad Sub. Nr. 19993j2312.

E u r e n d e

wegen Verleihung, Verlängerung und Erlöschung mehrerer Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 23. und 30. Juli, dann 3. August l. J., folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des a. h. Patentens vom 8. December 1820 zu verleihen befunden, und zwar: **Erstens.** Dem Marfilio Pappafara, Grundbesitzer, wohnhaft in Venedig, Parochia di St. Fantin, Nr. 3239, für die Dauer von fünf Jahren: auf die Entdeckung eines Mechanismus, „Allgemeine indropneumatische Maschine“ benannt, welche für sich allein zu jedem Gebrauche, wobei bisher alle andern Maschinen dieser Art einzeln und abgesondert verwendet wurden, benutzt werden können, und eine ungemein leichte und so zu sagen augenblickliche Modification von Bewegungen bei Behandlung der Flüssigkeiten und ätherischen Fluiden in sich vereinige, wodurch sie zur Ausführung verschiedener Wirkungen der bisher verwendeten Maschinen, so wie auch zur Hervorbringung ganz neuer, für Künste und Wissenschaften sehr nützlichen Operationen, mit bedeutender Verbesserung vollkommen geeignet erscheine. — **Zweitens.** Dem Wolf Stengel, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 5, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: a.) Wolle, Baumwolle und Leinwaren jeder Art, sowohl im Garn selbst, als auch bereits ausgefertigte Zeuge, mittelst zweier neu erfundenen und eingerichteten Kochapparate, bei deren Anwendung, wegen Beschleunigung der Erhitzung, an Zeit und Brennmaterial = Aufwand bedeutend erspart werde, zu reinigen und zu bleichen, und sodann durch Appretiren, Drucken und Färben etc. zum Kaufmannsgute herzustellen; b.) mit Hilfe eben dieser zwei Kochapparate in Verbindung mit einem kleineren, dazu eigens erfundenen und eingerichteten, zum Drucken mit sehr vielem Vortheile anwendbaren Hand- und Bewegungsapparate, Waaren aller Art zu färben und zu drucken, und sie zur zweckmäßigen kaufgerechten Waare mit Zeit und Kostenersparung zu gestalten; c.) Wolle, Baumwolle und Leinwaren aller Art durch eine neue Vorrichtung an dem Walkapparate, wobei die gewöhnliche Reibung vermieden, folglich die Kraft der Bewegung und die Manipulation erleichtert und beschleunigt werde, zu walken, und sodann dieselben auf gewöhnlichem Wege

durch Weißmachen, Appretiren, Färben und Drucken ebenfalls zum Kaufmannsgute herzustellen; endlich d.) mittelst einer neuen Verbindung in der Vorrichtung der Appretur-Maschinen, wodurch gleichfalls die gewöhnliche Reibung verhindert, folglich die Kraft der Bewegung und die Manipulation auch bei dem stärksten Drucke oder Spannung erleichtert werde, Waaren zu appretiren und zuzurichten. — **Drittens.** Dem Treu et Naglisch, Inhaber eines ausschl. Privilegiums, wohnhaft in Wien, Landstraße, Gärtnergasse, Nr. 40, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: 1.) eine Transparentseife, „Iris-Transparentseife“ benannt, nicht nur in allen Farben gleich dem Glase durchsichtig zu erzeugen, sondern auch die einzelnen Stücke mit mehreren Farben darzustellen; 2.) allen übrigen Gattungen parfümirter Seife durch einen noch nicht angewendeten Zusatz einen mildern Körper zu geben, welcher dieselben zur Aufnahme des Parfüms geeignet mache, wodurch sie ihrer Zartheit und ihres leichtern Aufschäumens wegen, vor den gewöhnlichen Toiletten-Seifen den Vorzug verdienen. — Ist in polizeilicher Hinsicht gegen sie als Fremde nichts erinnert worden. — **Viertens.** Dem Franz Bein, Handlungs-Commiss, wohnhaft in Wien, alte Wieden, Nr. 334, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in Erzeugung einer nach chemischen Grundsätzen bereiteten Schuh = Glanzwische „Patent = Militär = Glanzwische“ benannt. — **Fünftens.** Dem Joseph Müller, bürgerlichen Schlossermeister, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 112, für die Dauer von vier Jahren, auf die Erfindung neuer Wagenbüchsen, deren Vorzüge darin bestehen, daß: 1.) dieselben auch bei großen einen äußerst leichten Lauf hervorbringen; 2.) daß dabei das Auslaufen des Dehls gänzlich verhindert sei; endlich 3.) daß jeder Kutscher sie ohne Gefahr einer Beschädigung derselben, ab- und zuschrauben könne. Als hauptsächlichste Verbesserung, welche selbst den englischen Wagenbüchsen noch mangle, erscheine die vordere Anschraubscheibe, welche die Büchse selbst bei den größten Reifwägen im Rade so fest halte, daß sie sich auch bei der stärksten Benützung des Wagens nicht ablösen könne, wodurch die große Unannehmlichkeit des Abstoßens der Büchse auf Reisen beseitigt wird. — **Sechstens.** Dem Franz Fav. Wurm, Mechaniker, wohnhaft in Wien, Gumpendorf, Nr. 213, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer neuen

Schrotts-, Kopp- und Mahlmühle, und eines zu ihrer Betreibung oder zu sonstigen Zwecken dienlichen Pferdgetriebes, wobei durch festgestellte Cylindern an der neuen Schrotts-, Kopp- und Mahlmühle, welche horizontal liegen und vertikal laufen, die großen Gebrechen wirklicher Abweichung, Abnützung der Berührungsfächen und Einmischung des Sandes unter das Mehl, beseitigt werden, und diese Mühle übrigens so gestellt werden könne, daß sie zum Schrotten-, Kopp-, wie auch zum Feinmahlen geeignet und ein gegebenes Quantum mit weniger Kraft und Abnützung der Steine zu vermahlen im Stande sei. — Das Pferdgetriebe gründet sich auf die Anwendung einer ganz originellen Wälzungskette, mittelst welcher ein ununterbrochener festgewölbter Boden gebildet werde, worauf das Thier, gerade ausgehend, seine Kraft mit größerer Leichtigkeit ausüben vermöge. — Siebentens. Dem Joseph Bayer, Rothgärber, wohnhaft in Hermannstadt in Siebenbürgen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Verfahrungsweise bei der Gärbung des Fuchtenleders, so wie eines Apparates zur Erzeugung und Reinigung des Birkenöls und des dabei Statt findenden Processes. — Ferner hat die k. k. allgemeine Hofkammer a.) das dem Mathias Vogatschnig, zu Maria-Laufen in Jäprien, auf eine Entdeckung in der Erzeugung der Wollkämme, am 17. März 1827 auf fünf Jahre verliehene, und am 22. Februar 1832 auf fünf Jahre verlängerte Privilegium, auf die weitere Dauer von fünf Jahren; b.) das einjährige Privilegium des Johann Kassel in Wien, auf die Erfindung einer Schneezündmaschine, ddo. 27. October 1831, auf weitere vier Jahre; c.) das dem Lederhändler in Sechshaus, Carl Pfeiffer, unterm 28. September 1827 verliehene fünfjährige Privilegium, auf die Erfindung aller Gattungen gefärbten und ungefärbten Saffians mittelst Anwendung einer Maschine, schöner und gleichförmiger zu glänzen und zu appretiren, wie auch dieselben auf schnelle Art zu trocknen, auf die weitere Dauer von fünf Jahren, und d.) das dem Blasius Mayer unterm 17. Mai 1827 auf fünf Jahre verliehene, und von diesen an den Fürsten Alfons von Schönburg abgetretene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Kägelherzeugung, auf die weitere Dauer von zwei Jahren zu verlängern befunden. — Dagegen wurde: 1.) das fünfjährige Privilegium der Pesther Israeliten Moses Goldner und S. Sieger, ddo. 2. Juli 1825, auf ein neues Verfahren in der Verfertigung von Klei-

dungsstücken, wegen Mangel der Neuheit des Gegenstandes; 2.) das zweijährige Privilegium des Johann Boigts, vom 1. Juni 1831, auf eine Methode Leder und andere Stoffe zu lackiren, ebenfalls wegen Mangel der Neuheit; 3.) das dem Franz Simon Grafen von Pfaffenbosen, auf die Entdeckung und Verbesserung der in Paris unter dem Namen „Dornibus“ eingeführten Wagen, unterm 20. Jänner 1830 verliehene fünfzehnjährige Privilegium wegen bisher unterlassener Ausführung desselben nach der Bestimmung des 23. §. des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820 für erloschen erklärt; und 4.) das Privilegium, welches Franz Pfandler et Sohn am 3. August v. J. auf Verbesserung der Werkzeuge zur Räumung der Kanäle und Senkgruben erhielten, über einen Einspruch der Wiener Kanalräumer-Innung bloß rücksichtlich der wirklich neu gefundenen Krücken und Krallen mit Charnieren aufrecht erhalten, in allen übrigen Punkten aber wegen Mangel der Neuheit für ungültig erklärt; so wie 5.) auch das den Kaschauer Handelsleuten Selig Moskowitz und Salomon Schwarz, auf eine Verbesserung der Zubereitung aller Gattungen Schnittwaren, am 13. März 1826 ertheilte zehnjährige Privilegium, wegen nicht eingehaltener Berichtung der Taxraten, von der königlich ungar. Hofkanzlei für erloschen erklärt worden ist. — Der Clavierinstrumentenmacher Joseph Brodmann in Wien, hat das am 9. Juni 1825 auf fünf Jahre erwirkte, und nach deren Verlauf auf weitere drei Jahre verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung des Resonanzbodens an den Pianofortes, freiwillig zurückgelegt. — Dieses wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Erlasse vom 28. und 29. Juli, dann 2., 4., 10., 12. und 16. August l. J., Z. 17339, 16581, 15603, 18028, 18453, 16582, 18046, 18370, 18045, 18497, 17340, 18670 und 18916, hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. ungarischen Gubernium. Laibach am 6. September 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schmedik,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1362. (1) Nr. 12233.
R u n d m a c h u n g.
Zur Beschaffung der bei den Wohlthätig-

Feils-Anstalten im hiesigen Civil-Spitale für das Militärjahr 1833 erforderlichen Materialien, welche im Baumöhl, Unschlittkerzen, Lagerstroh, Seife, Bodmehl zu Umschlägen, Wehrauch, Sägespäne, Besen, Reibband, Kornstrohhäckerling, große erdne Leibstuhls-pfe und Haberfleiben bestehen, wird die mit hoher Subernal-Verordnung vom 15. vorigen, Empfang 8. d. M., Zahl 20573, angeordnete öffentliche Absteigerung am 17. d. M., Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte Statt finden, bei welcher diese Materialien vorerst artikelweise, und zwar nach den Preisen der einzelnen Maße, Gewichte und Stücke, dann aber im Gesamtbetrage der erstandenen einzelnen Preise gegen Nachlaß von Procenten werden ausgedoten werden. — Der Ausweis der bezustellenden Materialartikel kann bei diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Z. 1353. (2) Nr. 11973.

K u n d m a c h u n g.

Da mit Ende dieses Monates October in den hiesigen öffentlichen Gebäuden, als: in dem Burggebäude, Landhause, Pogatschnig'schen Hause, Sitticherhofs, Lycealgebäude, Polizeydirection, im Priesterhause, Straußgebäude am Castelle, im Inquisitionshause, in den Ausschere-Wohnungen, in der Scharfrichters-Wohnung, in dem Civil-Spitale-Gebäude, Irrenhause, Sectionengebäude, endlich im Bürger-Spitale-Gebäude, die Pachtung der Rauchfangkehrer-Arbeiten aufzuhören hat, so wird zur weitem Verpachtung dieser Arbeiten die öffentliche Versteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr bei diesem Kreisamte vorgenommen werden. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen willens sind, werden zu dieser Versteigerung hiemit eingeladen. Kreisamt Laibach am 5. October 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1342. (2) Nr. 6720.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Napreth, Vormundes der minderjährigen Anna, Analia und Maria Sparoviz, und über Ansuchen des Joseph Sparoviz, in die öffentliche Feilbietung der, diesen Maria Sparoviz'schen Erben gehörigen Realitäten, als: der in der St. Peters-Vorstadt unter Haus-Nr. 84 gelegenen, dem Magi-

strate Laibach, sub Rect. Nr. 80, dienftbaren Hube, der Hälfte des Gemeintheils in der Illouza, sub Mappae-Nr. 11, und des 1/3 Gemeintheils in der Morassgegend Racova Jenschä, sub Mappae-Nr. 175, gewilliget, und die Tagung hierzu auf den 5. November 1832, Vormittags um 11 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Dazu werden die Kaufstigen mit dem Besatze vorgeladen; daß sie die Licitationsbedingnisse in der unterstehenden dießlandrechtlichen Registratur einsehen und davon auch auf Verlangen Abschriften erheben können. Laibach am 22. September 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1349. (1) Nr. 908.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Egg ob Podpetch, als Abhandlungsbehörde, wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der Frau Franziska Kav. Paulitsch, Witwe, im eigenen Namen, des Herrn Dr. Mathias Burger, Curator der minderjährigen Kinder des verstorbenen Herrn Michael Joseph Paulitsch, namentlich Janaz, Joseph, Helena, Theresia, Johann und Maria, de praesentato 2. September l. J., Zahl 908, und 1. October l. J., Zahl 1012, als erklärten Erben zur Erforschtung der Schuldenlast nach dem am 31. Juli l. J., ab intestato verstorbenen Herrn Michael Joseph Paulitsch, k. k. Postmeister zu St. Oswald, und Realitätenbesizers, die Tagung auf den 20. October l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche in diesen Verlaß etwas schulden oder an denselben aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, zu erscheinen haben, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigenz gegen Jene im Rechtswege vorgegangen werden würde, diese aber die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Egg ob Podpetch dm 5. October 1832.

Z. 1350. (1) Nr. 513.

E d i c t.

Mit löbl. k. k. Kreisamts-Verordnung vom 15. Juni d. J., Zahl 6520, wurde gegen die Untertanen der Herrschaft Ponovitsch, Georg Witscheg von Witscheg, Johann Firm von Bodige und Martin Zeuschner von Langeneg, wegen aufgelaufenen Urbarial-Rückständen und vorhabender Assistance in Erhebung des Activ- und Passivvermögensstandes dieser drei Rückständler gewilliget, und zur Vornahme solcher Amtshandlung dieses gefertigte Bezirksgericht delegirt. Es wird demnach hiemit allgemein kund gemacht, daß zur Anmeldung der Forderungen und Liquidirung der Schulden der 21. November d. J. Vormittags und Nachmittags bei diesem Bezirksgerichte Kreutberg bestimmt wird; wozu alle Jene zu erscheinen haben, welche an das Vermögen der genannten drei Untertanen Georg Witscheg, Johann Firm und Mar-

Ein Feusthofer entweder eine Forderung zu stellen haben oder aber in dasselbe etwas schulden.

Bezirksgericht Kreutberg am 1. October 1832.

B. 1352. (1) F. Nr. 1565.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Weirelberg wird kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Anton Puscher durch seinen Gewalteträger Joseph Puscher von Schosna, wegen schuldigen 40 fl. 54 2/3 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, der Maria Puscher als Martin Puscher'sche Verlastrepräsidentinn gehörigen, der Herrschaft Weirelberg, Rect. Nr. 262, zinsbaren, sammt Gebäuden auf 274 fl. 20 kr. geschätzten, mit 13 kr. 1 1/3 Pfen. beansagten Subrealität, dann des auf 56 kr. geschätzten Mobilars, gewilliget, zu diesem Behufe drei Tagsetzungen, als: auf den 31. October, 28. November und 24. December l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Schosna mit dem Beisage angeordnet worden, daß, falls das Reale oder einige Mobilien weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht würden, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Kauflustigen werden zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und Vicitationsbedingnisse täglich in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weirelberg am 27. September 1832.

B. 1340. (1) Nr. 601.

E d i c t.

Vor dem Bezirks-Gerichte Kreutberg haben alle Jene, welche auf den Verloß des am 14. April l. J. mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Ratscha verstorbenen 1/4 Hüblers, Johann Groschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, oder in selben etwas schuldigen, am 31. October laufenden Jahres vor diesem Bezirks-Gerichte so gewiß zu erscheinen haben, als sich widrigen Falls Erstere die §. 814 bürgerl. Gesetzbuches ausgedrückten Folgen selbst zuschreiben haben, Letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirks-Gericht Kreutberg am 8. August 1832.

B. 1344. (1) Nr. 1220.

Vicitation, executive.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Joseph Kallar, Realitätenbesizers von Schütze, gegen Martin Oven (Skreiner) Hübler zu Rodolendorf, wegen einer Forderung pr. 110 fl. G. M. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Schuldner Martin Oven gehörigen, zur l. R. J. Herrschaft Sittich, sub Nr. 156, des Ehemannamtes dienstbaren, gerichtlich auf 1983 fl. 10 kr. geschätzten behauften Ganzhube, und der auf 6 fl. 21 kr. bewertheten Fahrnisse, bewilliget, und hiezu drei Tagsetzungen, als: am 30. October, 30. November 1832 und 10. Jänner 1833, im Orte der Realität, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, mit dem

Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese vorzüglich schöne, mit soliden Gebäuden versehene Realität und die Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Jeder Vicitant hat den zehnten Theil des Schätzungs- und Ausrufpreises als Vadium, welches den Richtersehern rückgestellt, dem Meistbieter aber in den Kaufschilling eingerechnet wird, zu erlegen, sohin dieser binnen 14 Tagen um die Meistbot- und Liquidirungs-Tagsetzung hierorts anzulangen, in 14 Tagen nach zugestellter Erledigung mit der Auszahlung in jenen Fristen zu beginnen, die ihm bei der Tagsetzung über die Meistbotvertheilung festgesetzt werden, als sonst auf Einschreiten eines einzigen Hypothekar- Gläubigers die Realität nach §. 338 der a. G. O. gleich bei einer einzigen Versteigerung auf Gehabr und Kosten des dormaligen Meistbieters auch unter dem Meistbote hintangegeben werde.

Die übrigen Vicitationsbedingnisse so wie das Abschätzungs-Protocoll können in der Kanzlei zu Sittich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Sittich am 23. September 1832.

B. 1329. (3) Nr. 1118.

Vicitation, executive.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Herrn Franz Anton Mack, Inhaber des Guts Sessa, als Cessionär des Joseph Rossna, wider Johann Oskorn von Rodainavaß, in die neuerliche Feilbietung der Johann Oskorn'schen Ganzhube zu Rodainavaß, so dem löbl. Graf Lamberg'schen Canonikate zu Laibach, sub Rect. Nr. 73, dienstbar, wegen Nichterfüllung der Vicitationsbedingnisse, gewilliget, und die Tagfahrt auf den 18. October 1832, Vormittags um 10 Uhr im Orte Rodainavaß mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn diese Hube nicht um den Erstehungspreis pr. 455 fl. M. M. an Mann gebracht werden könnte, solche auf Gehabr und Unkosten der frühern Ersteherinn Maria Oskorn hintangegeben werden würde.

Das Schätzungs-Protocoll so wie die Vicitationsbedingnisse sind in der Kanzlei zu Sittich einzusehen.

Sittich am 5. September 1832.

B. 1363. (1)

A n z e i g e.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er den Armen in allen, besonders aber in den Augenkrankheiten täglich in seiner Wohnung, Stadt, an der Schusterbrücke Nr. 168, zweiten Stock, unentgeltlich Hülfe leistet.

Ludwig Verbez,

Dr. der Medicin und Magister
der Augenheilkunde.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach													Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal							
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr				
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
Oct.	4.	27	5,9	27	5,7	27	5,1	—	10	—	17	—	13	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	2	7	0
»	5.	27	5,1	27	5,1	27	5,0	—	9	—	17	—	13	Nebel	heiter	heiter	—	2	8	10
»	6.	27	5,0	27	5,0	27	4,2	—	9	—	18	—	14	Nebel	heiter	f. heiter	—	2	9	0
»	7.	27	4,0	27	4,0	27	3,7	—	12	—	18	—	15	schön	schön	schön	—	2	9	6
»	8.	27	3,7	27	4,0	27	4,8	—	14	—	18	—	15	schön	wolk.	Regen.	—	2	9	10
»	9.	27	4,8	27	4,2	27	4,0	—	13	—	14	—	13	Regen	Regen	schön	—	2	9	10
»	10.	27	4,0	27	4,4	27	4,2	—	13	—	13	—	12	Regen	Regen	regner.	—	2	8	0

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 4. October 1832.

Sebastian Schelepnig, Sträfling, alt 34 Jahr, im Straßhaus, Nr. 57, an der Lungensucht. — Gertraud Blafitsch, ledige Institutus-Arme, alt 30 Jahr, im Reber, Nr. 30, am Schrifteieber.

Den 6. Dem Lucas Bestain, Weber, seine Tochter Magdalena, alt 10 Jahr, in der Karlsstädter-Vorstadt, Nr. 20, an Fraisen.

Den 7. Maria Serniz, ledige Inwohnerin, alt 65 Jahr, in der Rosengasse, Nr. 111, an der Auszehrung.

Den 8. Peter Swolenk, Buchdrucker-Subject, alt 22 Jahr, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 25, an der Lungensucht.

Den 9. Dem Joseph Dominik, Staatsbuchhaltungs-Kanzleypdiener, sein Weib Barbara, alt 42 Jahr, im Fürstenhofe, Nr. 206, an der Auszehrung.

Cours vom 5. October 1832.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in G.M.)	87	1/2
detto	detto	zu 4 v. H. (in G.M.)
Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Aerial-Obligat. der Stände v. Tyrol	105 104 1/2 104 103 1/2	v. H. } 2 } 3 } 10 }
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G.M.)	47	1/2
detto	detto	zu 2 v. H. (in G.M.)

Obligationen der Stände	(Aerarial) (G.M.)	(Domest.) (G.M.)
v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steiermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H. } zu 2 1/2 v. H. } zu 2 1/4 v. H. } zu 2 v. H. } zu 1 3/4 v. H. }	— } — } — } 37 3/5 } — }

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 4 pSt.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 1364. (1)

Nr. 12224.

Vom k. k. Landwehr-Bataillon von Graf Lilienberg-Infanterie-Regimente werden, ausser ten zwei nach Krainburg bestimmten Compagnien, noch eine Compagnie nach Naklas, eine Compagnie nach St. Georgen im

Felde, eine Compagnie nach Lack, und eine Compagnie nach Stein verlegt werden. Die Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die letztern vier Compagnien soll nach Eröffnung des k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins vom 7. d. M., im Wege der Subarrendirung versucht werden. — Es wird zu dem Ende am 18. d. M. October, Vormittags in Krainburg für die Station Naklas und St. Georgen im Felde; am 19. d. M. Vormittags in Lack, für die Station Lack; und am 20. d. M. Vormittags bei der Bezirks-Obrigkeit Müntendorf, für die Station Stein, die Subarrendirungs-Behandlung durch einen Kreis-Commissär vorgenommen werden. Der Bedarf, der dem Kreisamte noch nicht mitgetheilt worden ist, wird die Localcommission den Unternehmungslustigen bekannt geben. — Welches zur Erscheinung der Unternehmungslustigen allgemein bekannt gemacht wird. — Kreisamt Laibach am 9. October 1832.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1365. (1)

E d i c t.

Da mit Georgi künftigen Jahres die Pachtung der dießherrschastlichen Reifjagd und Wildbahn in der Pfarr Weirelburg, Sittich und St. Veit, so auch die Pachtung des Garben- und Jugendzehentes in der Pfarr Weirelburg und Gurk, endlich auch die Pachtung der Fischerey und des Krebsfanges im Gurkflusse zu Ende geht, so wird von Seite des gefertigten Verwaltungsamtes zur neuerlichen Pachtversteigerung oberwähnter dießherrschastlichen Gerechtsame auf drei nacheinander folgende Jahre geschritten, und zur Abhaltung der Pachtversteigerung der Tag auf den 31. October l. J. Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dieser Amtskanzlei bestimmt, und die Pachtlustigen hiezu mit dem

Beisage eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse vor Eröffnung der Licitation bekannt gegeben, indeß aber auch in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können. — Verwaltungsamt der Herrschaft Weisrelberg den 8. October 1832.

3. 1359. (1)

Verpachtung = Kundmachung.

Nachträglich zu dem dießseitigen Edicte vom 20. September 1832, Zahl 825, 618 B. St., wird bekannt gegeben, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von dem Wein- und Mostschanke im ganzen politischen Bezirke Adelsberg auf ein, zwei oder drei Jahre nach dem Wunsche der Pachtliebhaber um den Fiscalspreis von den Gewerben mit 6383 fl. und von Buschenschank mit 16 fl., zusammen mit 6399 fl., einer abermaligen Verpachtung unterzogen werden wird. — Die dießfällige Licitation wird den 15. October l. J., Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Kanzlei des gefertigten Inspectorats abgehalten, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die gewöhnlichen Bedingnisse bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg den 7. October 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1361. (1)

Nr. 1934.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibach werden hiermit alle Jene, welche auf den Verlass des am 16. August 1832 zu Salsch verstorbenen Grundbesizers und Seilers, Nikolaus Likovitch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeynen, zu der auf den 14. November 1832, Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumten Liquidations-Tagung mit der Wirkung des §. 814 a. b. G. vorgeladen.

Laibach am 26. September 1832.

3. 1360. (1)

Nr. 900.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sei von dem löbl. Ortsgerichte Neuzilli mit Bescheid vom 28. August l. J., Zahl 410, auf Anlangen des Joseph Petschka vulgo Soure zu Steinbrücken, wider die Johann Klembs'sche Verlassm. ssr. respective den aufgestellten Verlasscurator, Herrn Justitiar Novak in zilli, wegen von dieser Schuldigen 1007 fl. C. M. c. s. c., in die executiv. Feilbietung des zum Verlasse des Johann Klem-

bas gehörigen, gerichtlich auf 165 fl. 25 kr. C. M. geschätzten halben Schiffanteiles sammt dabei befindlichen Schiffzuges, gewilliget, und hiezu dieses Bezirksgericht mit Zuschrift vom 28. August l. J., Zahl 410, requirirt worden. Es werden demnach hiezu drei Termine, und zwar: für den ersten der 1. October, für den zweiten der 5. November und für den dritten der 4. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Fischern bei dem Schiffmitteigentümer Johann Maroth vulgo Podreberschag, mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn dieser Schiffantheil sammt Schiffzeug weder bei dem ersten noch zweiten Termine an Mann gebracht werden könnte, er bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Egg ob Podpetsch am 1. October 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungs-Tagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1328. (3)

ad Nr. 1969.

Convocations-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach, als Personal- und Abhandlungsinstanz des zu Urabzhe verstorbenen Anton Klemen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Franz Geill von St. Weit, als Cessionär der Helena Witwe Klemen von Urabzhe, die Convocations-Tagung nach dem verstorbenen Anton Klemen von Urabzhe für den 23. October d. J., Frühe 9 Uhr neuerlich hiergerichts anberaumt worden, und haben daher alle Jene, welche zu diesem Verlasse was schulden oder an selben aus was immer für Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am besagten Tage persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in diese Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen, wie dringens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieses Nachlasses an den erklärten Erben ohne weiters erfolgen werde.

Bezirksgericht Wipbach am 2. August 1832.

3. 1358. (1)

Licitations = Ankündigung.

Am 18. October 1832, und allenfalls am darauf folgenden Tage, werden in dem Cregel'schen Hause Nr. 259, am Plake, mehrere gut erhaltene Bettstätten, Sopha's, Sessel, Tische, Schreib-, Bücher-, Kleider- und sonstige Kästen, Spiegel, Uhren, Jagdgewehre, Küchen- und Kellergeschirr und sonstige Fahrnisse gegen gleich bare Bezahlung öffentlich verkauft werden.